

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00032 vom 21. April 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00032

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00032 du 21 avril 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00032 del 21 aprile 2017

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Invalide oder von einer Invalidität (Art.

E. 1.3

Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschulung gelten gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen.

E. 1.4

Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewordenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der „annähernden Gleichwertigkeit" nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die

Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 130 V 488 E. 4.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_163/2008 vom 8. August 2008 E. 2.2).

Schliesslich setzt der Anspruch auf Umschulung voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher aus geübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 130 V 488 E. 4.2, 124 V 108 E. 2a und b mit Hinweisen auf u.a. AHI 1997 S. 80 E. 1b; ZAK 1984 S. 91 oben, 1966 S. 439 E. 3).

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne der erwähnten Rechtsprechung ist zwar in erster Linie auf die miteinander zu vergleichenden Erwerbsmöglichkeiten im ursprünglichen und im neuen Beruf oder in einer der versicherten Person zumutbaren Tätigkeit abzustellen. Zwar geht es nicht an, den Anspruch auf Umschulungsmassnahmen – gleichsam im Sinne einer Momentaufnahme – ausschliesslich vom Ergebnis eines auf den aktuellen Zeitpunkt begrenzten Einkommensvergleichs, ohne Rücksicht auf den qualitativen Ausbildungsstand einerseits und die damit zusammenhängende künftige Entwicklung der erwerblichen Möglichkeiten andererseits, abhängen zu lassen. Vielmehr ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose (BGE 110 V 99 E. 2) unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht nur der Gesichtspunkt der Verdienstmöglichkeit, sondern der für die künftige Einkommensentwicklung ebenfalls bedeutsame qualitative Stellenwert der beiden zu vergleichenden Berufe mit zu berücksichtigen. Die annähernde Gleichwertigkeit der Erwerbsmöglichkeit in der alten und neuen Tätigkeit dürfte auf weite Sicht nur dann zu verwirklichen sein, wenn auch die beiden Ausbildungen einen einigermaßen vergleichbaren Wert aufweisen (BGE 124 V 108 E. 3b; AHI 1997 S. 86 E. 2b; Urteile des Bundesgerichts I 826/05 vom 28. Februar 2006 E. 4.1 in fine und I 783/03 vom 18. August 2004 E. 5.2 mit Hinweisen; Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985, S. 186).

Massnahmen im Sinne von Art. 17 IVG setzen subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit voraus (AHI 1997 S. 82 E. 2b/aa; ZAK 1991 S. 179 unten f. E. 3). Nicht unter Umschulung fallen Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation (wie Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Aufbau der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben der sozialen Grundelemente) mit dem primären Ziel, die Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person zu erreichen oder wieder herzustellen (ZAK 1992 S.

367 E.

2b; Urteil des Bundesgerichts I 527/00 vom 30. April 2001). 2.

Strittig zwischen den Parteien ist

in der Hauptsache der Anspruch auf Umschulung gemäss Art. 17 IVG.

Die Beschwerdegegnerin verneinte diesen mit der Begründung, der Beschwerdeführer verfüge über keine anerkannte Ausbildung in der Schweiz und sei seit 10 Jahren keiner regelmässigen Tätigkeit nachgegangen. Gegenüber der Gutachterstelle habe er zudem erklärt, er könne sich nicht vorstellen, berufs tätig zu sein und hoffe auf eine Rente.

Aufgrund fehlender Anspruchsvoraussetzungen und fehlender Motivation könne keine Umschulung gewährt werden (Urk. 2).

Der Beschwerdeführer lässt dagegen das Fehlen der Eingliederungswilligkeit bestreiten und geltend machen, dass die fehlende Anerkennung der ausländischen Ausbildung keine Rolle spiele und auch der Umstand, dass er seit zehn Jahren nicht mehr gearbeitet habe, nicht von Belang sei, habe er doch seine Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen (Urk. 1 S. 3 f.). 3.

3.1

Was zunächst die für einen Umschulungsanspruch erforderliche Erheblichkeitsschwelle einer Erwerbseinbusse von 20 % anbelangt (BGE 130 V 488 E. 4.2), ermittelte die Beschwerdegegnerin im Rahmen der angefochtenen Verfügung einen Invaliditätsgrad von 32 % , welcher sich gemäss der nachfolgenden Erwägung

E. 005

verneinte sie sodann einen Anspruch auf eine Invalidenrente. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 5. Oktober 2007 hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 11. Juni 2009 im Verfahren Nr. IV.2007.01277 in dem Sinne gut, dass es den angefochtenen Entscheid aufhob und die Sache zur ergänzenden medizinischen Abklärung an die IV-Stelle zurückwies.

E. 5

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der SVA Zürich.

Die Beschwerdegegnerin schloss in der Vernehmlassung vom 13. Februar 2017 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6).

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit für die Entscheidfindung erforderlich, nachfolgend eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

- 1.

E. 5.1

Die Beschwerdegegnerin, welche auf die Neuanmeldung vom 24. Februar 2015 letztlich eingetreten war, ging bei der Prüfung des Rentenanspruchs gestützt auf das polydisziplinäre Gutachten der MEDAS A.____ vom 17. Februar 2016 davon aus, dass sich der somatische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit Erlass der ursprünglich rentenverweigernden Verfügung vom 16. April 2010 in somatischer Hinsicht dahingehend verschlechtert hat, dass dem Beschwerdeführer nunmehr noch eine arbeitsmarktlich verwertbare Arbeitsfähigkeit von

80 % in einer leidensangepassten Tätigkeit zuzumuten ist. Der Verfügung vom 16. April 2010 lag noch die Annahme einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit zugrunde

(Urk. 2 ; bestätigt mit Urteil IV.2010.00475 vom 22. September 2010).

E. 5.2

; Urteil des Bundesgerichts 8C_939/2011 vom 13. Februar 2012 E. 5.2.1).

Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf einen Leidensabzug mit der Begründung, die MEDAS A.____ habe die Leistungseinschränkungen bereits in der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit mitberücksichtigt (Urk. 2 S.

2). In diesem Zusammenhang ist dem Beschwerdeführer zwar darin zuzustimmen, dass die Beschwerdegegnerin noch in der mit Urteil IV.2010.00475 vom 22. September 2010 bestätigten Verfügung vom 16. April 2010 einen Abzug vom Tabellenlohn von 20 % gewährte. Jedoch gilt entsprechend der revisionsrechtlichen Regel, wonach bei Vorliegen eines Revisionsgrundes für ein Sachverhalts element auch die anderen Elemente der Anspruchsberechtigung ohne Bindung an die ursprüngliche Verfügung neu überprüft und festgesetzt werden können (Urteil des Bundesgerichts 8C_646/2010 E.

4.3; A HI 2002 S.

164 E.

2a, I

652/00), dass die Elemente der Invaliditätsbemessung auch hier neu geprüft werden können. Dies gilt umso mehr, als im Urteil IV.2010.00475 vom 22. September 2010 der von der Verwaltung gewährte Abzug als grosszügig bezeichnet wurde (vgl. E.

5.3 im Urteil IV.2010.00475 vom 22. September 2010) und zudem nicht abschliessend überprüft werden musste, da selbst der rechtsprechungsgemäss maximale Abzug vom Tabellenlohn keinen Rentenanspruch zur Folge gehabt hätte.

Vorliegend stellte sich die Beschwerdegegnerin zu Recht auf den Standpunkt, dass die MEDAS A. ___ das Leistungsprofil – mithin die zusätzlichen Limitierungen – bereits in der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit mitberücksichtigt hat (Urk. 2 S.

2). Zwar ist der Beschwerdeführer aufgrund des im Gutachten der MEDAS A. ___ definierten Zumutbarkeitsprofils auf leichte wechselbelastende, überwiegend sitzende Tätigkeiten

eingeschränkt. Auch fallen zusätzliche Einschränkungen im Bereich knie- und wirbelsäulenbelastender Tätigkeiten und eine Gewichtsbeschränkung von 10 Kilogramm an (Urk. 7/161/41 und 7/161/44). Jedoch lässt die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit der MEDAS A. ___ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf schliessen, dass diese allfällig lohnmindernden Faktoren bereits ganz wesentlich mitberücksichtigt sind, erachteten doch die zuständigen Gutachter den Beschwerdeführer offensichtlich als zeitlich uneingeschränkt arbeitsfähig, berücksichtigten aber in ihrer Schätzung eine 20%ige Leistungseinbusse (vgl. Urk. 7/161/44).

Ob diese Einbusse dem erhöhten Zeitbedarf für Positionswechsel oder gelegentliches Aufstehen, welche den 20%igen behinderungsbedingten Abzug im Urteil IV.2010.00475 vom 22. September 2010

als vertretbar erscheinen liess, geschuldet ist oder sonstigen durch die Einschränkungen bedingten Verzögerungen, ist nicht abschliessend feststellbar. Jedenfalls ist aber davon auszugehen, dass die attestierte 20%ige Leistungseinschränkung den zusätzlichen Behinderungen auch bei einer körperlich leichten Tätigkeit Rechnung tragen soll. Insofern drängt sich in diesem Zusammenhang kein zusätzlicher Abzug auf, zumal gewisse Einschränkungen wie die Notwendigkeit, wechselnde Positionen einzunehmen, Zwangshaltungen der Wirbelsäule zu vermeiden sowie Hebe- und Traglimiten zu beachten

rechtsprechungsge mäss keinen zusätzlichen Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigen, wenn auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt auch unter Berücksichtigung des Anforderungs- und Belastungsprofils ein genügend breites Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten besteht (Urteil des Bundesgerichts 9C_454/2011 vom 30. September 2011 E.

4.3). Vorliegend ist insbesondere in Anbetracht der jahrelangen selbständigen Tätigkeit als Wirt mit unter anderem auch administrativen Aufgaben davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer eine hinreichend grosse Palette (einfacher und repetitiver) Tätigkeiten zumutbar ist.

Des Weiteren ist insbesondere bei der vorliegenden Anwendung des tiefsten Kompetenzniveaus bei einer vollschichtigen Arbeitsfähigkeit mit 20%iger Leistungseinbusse unter dem Titel "Beschäftigungsgrad" kein Abzug gerechtfertigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_939/2011 2012 vom 18. Juni 2013 E. 5.2.3). Auch bildet das Lebensalter des Beschwerdeführers

keinen Abzugsgrund (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_455/2013 vom 4. Oktober 2013 E.

4.1-4.2). Zusammenfassend sah die Beschwerdegegnerin damit zu Recht von einem Abzug vom Tabellenlohn ab.

Wird das Valideneinkommen von Fr. Fr. 78'003.40 dem Invalideneinkommen von Fr. 53'321.60 gegenübergestellt, resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 24'681.80 und somit ein ebenfalls nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von knapp 32%. Die Beschwerde ist somit diesbezüglich abzuweisen. 8.

Zusammenfassend ist die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutzuheissen, als der angefochtene Entscheid in Bezug auf den Anspruch auf berufliche Massnahmen aufzuheben ist. Die Sache ist diesbezüglich an die Beschwerdegegnerin zurück zuweisen, damit sie die in Betracht fallenden beruflichen Massnahmen prüfe und hernach über den Anspruch neu verfüge. Hinsichtlich des Anspruchs auf eine Invalidenrente ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit (Abs. 1) : a.

diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b. die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen (Abs. 1 bis).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Massnahmen (lit. a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (lit. a bis), Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; lit. b) und in

der Abgabe von Hilfsmitteln (lit.

d).

E. 9

.2

Entsprechend hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Sache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens zu bemessen. In Anwendung dieser Grundsätze rechtfertigt sich die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung,

soweit sie einen Anspruch auf berufliche Massnahmen verneint, aufgehoben wird. Die Sache wird diesbezüglich an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie die in Betracht fallenden beruflichen Massnahmen prüfe und hernach über den Anspruch neu verfüge. Im

Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gasser Küffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.